



AMTSBLATT

der Stadt Moers

Amtliches Verkündungsblatt

42. Jahrgang

Moers, den 22.01.2015

Nr. 2

Veröffentlicht auch unter www.moers.de/Amtsblatt

INHALTSVERZEICHNIS

1. Einziehung von Straßen
Flurstücke Homberger Straße/ Otto-Hue-Straße

Amtsblatt der Stadt Moers – Nr. 2 - 22.01.2015

Einziehung von Straßen

Gem. § 7 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) vom 23. September 1995 (GV. NRW. S. 1028) in der jeweils gültigen Fassung wird die nachfolgende näher bezeichnete und im anliegenden Lageplan kenntlich gemachten

Flurstücke Homberger Straße/ Otto-Hue-Straße

eingezogen.

Die eingezogenen Flurstücke befindet sich in der Gemarkung Moers, Flur 10 und 7, Flurstücke (s. Tabelle)

| BEMERKUNG | GEMARKUNG | FLUR | FLURSTUECK |
|---|------------------|-------------|-------------------|
| Teilfläche von ca. 44 m ² aus dem Flurstück | Moers | 10 | 1 |
| Teilfläche von ca. 266 m ² aus dem Flurstück | Moers | 7 | 752 |
| vollständiges Flurstück | Moers | 7 | 629 |
| Teilfläche von ca. 304 m ² aus dem Flurstück | Moers | 7 | 136 |

Die Absicht wurde im Amtsblatt Nr. 2 der Stadt Moers vom 13.02.2014 bekannt gemacht. Durchgreifende Einwendungen hiergegen wurden nicht erhoben.

Hiermit wird die Einziehung gemäß § 7 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) öffentlich bekannt gemacht. Diese Einziehungsverfügung gilt am Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Moers als bekannt gegeben (§ 41 Abs. 4 S. 4 VwVfG NRW).

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Düsseldorf Klage erhoben werden. Die Klage beim Verwaltungsgericht kann schriftlich, zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen - ERVVO VG/FG - vom 07.11.2012 (GV. NRW. Seite 548) eingereicht werden.

Hinweise:

1. Diese Einziehungsverfügung (Allgemeinverfügung gemäß § 35 S. 2 VwVfG NRW) und Pläne, aus denen die genaue der betreffenden Verkehrsflächen – insbesondere der Teilbereiche – ersichtlich sind, können beim Fachbereich Tiefbau und Verkehr, Fachdienst Verwaltung der Stadt Moers, Rathaus Moers, Zimmer 1042, Rathausplatz 1, 47441 Moers, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden können.
2. Die Einziehung wird mit Fristablauf oder Erschöpfung der Rechtsmittel bestandskräftig.

Moers, den 20.01.2015

Der Bürgermeister
Im Auftrag
Groenewald

